

SATZUNG
des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Naturwissenschaftlicher Verein zu Bremen".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der "Naturwissenschaftliche Verein zu Bremen" hat den Zweck, naturwissenschaftliche Kenntnisse zu verbreiten und naturwissenschaftliche Forschungen, insbesondere die Erforschung Norddeutschlands zu fördern, auch als Basis des Schutzes von Natur und Landschaft.

§ 3

Aufgaben

Sein Aufgabenkreis umfasst demgemäß:

1. Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Vortragsveranstaltungen, Exkursionen, Ausstellungen, Vorlesungen und Lehrgängen,
2. Organisation und Durchführung von naturwissenschaftlichen Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
3. die Bildung von Fachgesellschaften, Arbeitsgemeinschaften und anderen Gruppierungen zur Pflege einzelner Zweige der Naturwissenschaften, die Einsetzung von Ausschüssen zu besonderen Zwecken,
4. die Anschaffung naturwissenschaftlicher Werke und Sammlungsgegenstände,
5. die Herausgabe der „Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen“ als Publikationsorgan naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse, namentlich solcher, die sich auf Norddeutschland beziehen,
6. Unterstützung von Forschungsprojekten,
7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen im Bereich Naturwissenschaft und Naturschutz,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Korporative Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 6 **Aufnahme**

1. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden; juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können als korporative Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines Antrages. Dem aufgenommenen Mitglied wird die Aufnahme durch schriftliche Mitteilung und Zusendung der Satzung bekannt gegeben.

§ 7 **Ehrenmitglieder**

Der Vorstand kann Personen, die sich um die Naturwissenschaften und/oder den Naturwissenschaftlichen Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Über die Ernennung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftleiter zu unterzeichnende Urkunde auszustellen. In dieser Satzung werden Ehrenmitglieder auch als ordentliche Mitglieder bezeichnet.

§ 8**Beiträge**

1. Die Mitglieder (ordentliche und korporative) zahlen jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.
2. Der Vorstand ist ermächtigt - bei besonderem Anlass - für einzelne Mitglieder die Beiträge aus sozialen Gründen befristet herabzusetzen.

§ 9**Rechte der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, sich an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und seine Einrichtungen zu benutzen; die Schriften des Vereins erhalten sie auf Antrag unentgeltlich. Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht.

§ 10**Austritt aus dem Verein und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein steht den Mitgliedern jederzeit frei; es bedarf dazu nur einer schriftlichen Anzeige beim Vorstand. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist aber noch zu zahlen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

§ 11**Ausschließung**

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden.

§ 12 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie soll im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird außerordentlich einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl von Kassenprüfern; sie erstatten auf der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht,
 - die Beschlussfassung über alle auf satzungsgemäßem Wege an die Mitgliederversammlung gelangten Anträge,
 - Änderung der Satzung,
 - Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - Ausschließung gem. § 11 der Satzung.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.
4. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens zum Ablauf eines Geschäftsjahres einzureichen. Über die Zulassung nicht fristgemäß eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Satz 2 gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung/Zweckänderung beinhalten. Anträge für eine Satzungsänderung, die verspätet eingereicht wurden, dürfen auf der Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt werden.
5. Die entsprechend der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei

allen Abstimmungen, ausgenommen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen – wozu auch eine Zweckänderung zählt - und über die Auflösung – siehe § 18 - des Vereins, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen – wozu auch eine Zweckänderung gehört - bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

6. Bei den von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen gilt derjenige als gewählt, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen sind nicht zu zählen. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, so hat zwischen den Bewerbern, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Protokollführer,
 - d. dem Rechnungsführer,
 - e. dem Schriftleiter der Abhandlungen.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und versieht sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und Beirats ein.
2. Der Rechnungsführer besorgt die Geldangelegenheiten des Vereins in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes und erstattet den Bericht über den Jahresabschluss.

3. Der Schriftleiter besorgt die Herausgabe der Abhandlungen nach den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 16

Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Leitern der Fachgesellschaften, Arbeitskreise und anderer Gruppierungen des Vereins, sowie aus einer Reihe vom Vorstand zu ernennender Vereinsmitglieder. Die ernannten Mitglieder des Beirats können jederzeit durch den Vorstand abberufen werden.
2. Der Beirat wird zur Aussprache über Fragen, die für den Verein von allgemeiner Bedeutung sind, durch den Vorsitzenden einberufen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind ebenfalls berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 17

Fachgesellschaften

1. Um dem Bedürfnis nach gemeinsamer fachwissenschaftlicher Arbeit der Vereinsmitglieder gerecht zu werden, können besondere Fachgesellschaften innerhalb des Vereins gebildet werden.
2. Den Fachgesellschaften können in der Regel nur Mitglieder des Vereins angehören. Die Fachgesellschaften wählen mit einfacher Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Fachgesellschaft teilt die Gründung und die Anzahl seiner Mitglieder dem Vorsitzenden des Vereins mit.

Die Fachgesellschaft beschließt mit einfacher Mehrheit Geschäftsordnung und Inhalt ihrer Sitzungen.

Sitzungen von Fachgesellschaften sind vereinsöffentlich.

3. Die Regelungen des § 17 gelten auch für Arbeitskreise und andere Gruppierungen des Vereins.

§ 18

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Vermögensempfänger ist das Überseemuseum, Stiftung des öffentlichen Rechts oder die jeweilige Nachfolgeorganisation mit der Auflage, das Vermögen im Sinne der Satzung (§§ 2 und 3) zu verwenden.
Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach vorheriger Anhörung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 **Vollmacht**

Der Vorstand wird bevollmächtigt, im Falle von formalen Hinweisen/Empfehlungen des Registergerichts oder des Finanzamtes wegen der Gemeinnützigkeit, Satzungsänderungen auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Bremen, den _____ 2007